



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

6. Sitzung vom 04.12.2025

Z.41.130 Rechnungsprüfung

LNR 9927

Rechnungsprüfungsorgan / Datenaufsichtsstelle für die Jahre 2025 - 2028; Wahl

TNR 5

Zuständig für das Geschäft: Peter Stucki, Departementsvorsteher Finanzen

Ansprechpartner Verwaltung: Thomas Sitter, Abteilungsleiter Finanzen

Bericht

Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsorgans / der Datenaufsichtsstelle ist mit den Prüfungshandlungen zur Jahresrechnung 2024 abgelaufen. Es steht die Wahl für die Periode der Jahre 2025 - 2028 an.

Als Rechnungsprüfungsorgan amtierte in den vergangenen vier Jahren die ROD Treuhand AG aus Urtenen-Schönbühl.

Ziel der Rechnungsprüfung ist es, in geeigneten risikoorientierten Prüfungen festzustellen, ob die Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt und die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Vorschriften über den Finanzhaushalt eingehalten sind.

Ziele der Revision der Jahresrechnung sind die folgenden:

- Selbstschutz der Gemeinde: Die Überprüfung durch aussenstehende Fachpersonen bietet einen Selbstschutz. Durch den Selbstschutz ergibt sich automatisch auch ein Schutz der Mitarbeitenden, der Gläubiger und der Öffentlichkeit.
- Schutz der Öffentlichkeit: Das Vertrauen von Partnerorganisationen in die Verantwortlichen der Gemeinde wird gestärkt. Mit der Prüfung erhalten diese Gewähr, dass die Jahresrechnung korrekt ist.
- Schutz der Steuerzahlenden und der Gebührenzahlenden: Die Revision ist auch ein Instrument des Schutzes der Steuer- und Gebührenzahlenden. Das Rechnungsprüfungsorgan bestätigt, dass die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem massgebenden Regelwerk erstellt worden ist.
- Gläubigerschutz: Das Rechnungsprüfungsorgan prüft, ob die Gemeinde die gesetzlichen Bewertungs- und weitere Vorschriften eingehalten hat.

Das Rechnungsprüfungsorgan muss, gemäss Art. 123 Abs. 1 Gemeindeverordnung (GV) befähigt sein, seine Aufgabe zu erfüllen. Die Befähigung ist dann vorhanden, wenn ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen vorhanden sind (Art. 123 Abs. 2 GV). Wenn der Umsatz der Erfolgsrechnung zwei Millionen Franken übersteigt, sind vom Rechnungsprüfungsorgan besondere fachliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die besonderen fachlichen Voraussetzungen liegen vor, wenn die Leitende Revisorin / der Leitende Revisor über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie ausreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt (Art. 124 Abs. 1 bis 3 GV). Das Rechnungsprüfungsorgan und die sich mit der Rechnungsprüfung befassenden Personen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie in der Ausübung ihrer Aufgabe durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Pflicht verursachen.

Nach Abschluss der Prüftätigkeit erstattet das Rechnungsprüfungsorgan dem Grossen Gemeinderat Bericht und stellt Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung (Art. 126 Abs. 1 GV).

Das Rechnungsprüfungsorgan wird durch den Grossen Gemeinderat gewählt.

Der Gemeinderat hat bei der letzten Wahl des Rechnungsprüfungsorganes / Datenaufsichtsstelle in Aussicht gestellt, dass ein Wechsel der Firma angestrebt wird. Entsprechend wurde von der ROD Treuhand AG keine Offerte verlangt.

Für die Wahl des Rechnungsprüfungsorganes / der Datenaufsichtsstelle der Jahre 2025 – 2028 wurden folgende Firmen zur Einreichung einer Offerte eingeladen:

Name	Preis	Bemerkungen	Mandate
BDO AG, Bern	CHF 13'600.00	Kostendach	Ostermundigen Ittigen Interlaken Burgdorf
Engel Copera AG, Bern-Liebelfeld	CHF 18'900.00	Abrechnung nach effektiven Stunden	Spiez Bremgarten b.Bern Krauchthal
Finances Publiques AG		Keine Offerte abgegeben, kein Interesse am Mandat	
T & R AG, Gümligen		Keine Offerte abgegeben, keine Ressourcen	

Als Vergleich; die Aufwendungen der ROD Treuhand AG beliefen sich in den letzten Jahren auf rund CHF 14'000.00 pro Jahr.

Auftragsumschreibung / Dienstleistungen

- Ziel, Grundsätze und Umfang der Prüfung; Die Prüfung erfolgt mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechen. Diese Abschlussprüfungen werden nach Vorgaben der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane gemeinderechtlicher Körperschaften des Kantons Bern vorgenommen.
- Jahresabschlussprüfung; Die Nachweise für Beträge und Angaben des Abschlusses werden auf der Basis von Stichproben geprüft. Daneben wird die Einhaltung der Regeln der Rechnungslegung, die wesentlichen Schätzungen und Annahmen der Verantwortlichen sowie die Darstellung des Abschlusses als Ganzes geprüft.
- Unangemeldete Zwischenrevision; Nach Gesetz muss jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Prüfungshandlungen ergeben sich aus dem amtlichen Formular.
- Aufsichtsstelle für Datenschutz; Prüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Berichterstattung zuhanden des Grossen Gemeinderates.

Berichterstattung

Die schriftliche Revisionsberichterstattung erfolgt mittels:

- Bestätigungsbericht als Grundlage für die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Grossen Gemeinderat.
- Management Letter für den Gemeinderat mit den Stellungnahmen der betroffenen Verwaltungsabteilungen.
- Formular „Bericht über die unangemeldete Zwischenrevision“.
- Kurzbericht über das Ergebnis der Prüfung als Aufsichtsstelle für Datenschutz.

Finanzkommission

Die Finanzkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 07.10.2025 behandelt und dem Gemeinderat die BDO AG, Bern zur Wahl vorgeschlagen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Gemeindegesetz Kanton Bern (GG)	Art. 72
Zuständigkeit	GGR	Gemeindeverordnung Kanton Bern (GV)	Art. 122
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		---	---

Antrag

1. Als Rechnungsprüfungsorgan / Datenaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee wird die BDO AG, Bern für die Jahre 2025 – 2028 gewählt

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zum Vollzug)

Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 10 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2025, in Kraft.